

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

I. Wirksamkeit von Vereinbarungen

Alle Aufträge werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich; mündliche Abreden sind nicht wirksam. Abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers verpflichten uns nicht, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

II. Technische Daten, Unterlagen

Angaben auf Prospekten, Zeichnungen, etc. sind annähernd gegeben. Sie sind verbindlich nur von uns anerkannt, sobald sie im Auftragsfall mit der Auftragsbestätigung ausdrücklich bestätigt werden.

Bauzeichnungen und Detailpläne unterliegen dem Urheberschutz. Sie sind uns auf Verlangen nach Ausführung wieder zurückzugeben. Der Käufer ist nicht berechtigt, sie Dritten zur Kenntnis zu bringen.

Konstruktions- und Formänderungen des Liefergegenstandes bleiben uns vorbehalten, soweit sie von unseren Vertragspartnern vorgenommen werden und die Änderungen für den Besteller zumutbar sind.

III. Preis, Zahlung, Sicherheit

Die Preise gelten, soweit nicht anders vereinbart, ab Werk, bzw. ab unserem Auslieferungslager.

Der Rechnungsbetrag ist, soweit nichts anderes vereinbart wird, in bar entweder innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2 % Skonto oder 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto zu zahlen.

Dem Besteller steht ein Zurückhaltungsrecht nicht zu, auch nicht, wenn er den gelieferten Gegenstand beanstandet.

Bei Annahme von Wechseln oder Schecks erlischt die Zahlungsverpflichtung erst nach Einlösung derselben durch den Besteller.

Bei Zielüberschreitungen werden vom Tage der Überschreitung an Zinsen gemäß den jeweiligen Banksätzen für kurzfristige Kredite berechnet, mindestens jedoch 2 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank.

Sollten von uns gelieferte Teile mit Fundamenten verbunden werden, so ist der Besteller verpflichtet, 75 % des vereinbarten Betrages vor Montagebeginn zu zahlen.

IV. Lieferfrist und Übergabe

Wird eine feste Lieferfrist vereinbart, beginnt sie am Tage der Absendung unserer schriftlichen Bestätigung, jedoch nicht vor Klarstellung aller Einzelheiten. Soweit eine Baugenehmigung erforderlich ist, beginnt sie nach Mitteilung des Bestellers, dass diese Genehmigung erteilt ist. Soweit mit der Lieferung Montageaufwendungen unsererseits erfolgen müssen, gelten bezüglich der Fertigstellung die gleichen Bedingungen.

Soweit vom Besteller oder dessen Partner Fundamentarbeiten vor Montagebeginn ausgeführt werden müssen, rechnet die vereinbarte Fertigungsfrist erste vom Tage der Meldung, dass die Vorarbeiten abgeschlossen sind

Sobald die Montagearbeiten durch unser Fachpersonal beendet sind, gilt das Bauwerk als übergeben. Nur innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Beendigung der Montagearbeiten kann der Besteller Mitteilung machen, dass mangelhaft montiert wurde.

Es bedarf dabei keiner speziellen, insbesondere schriftlichen Übergabe des montierten Objektes.

Sollten durch Arbeitskämpfe und andere nicht von uns zu vertretene Ereignisse Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, auftreten, so verschiebt sich der vereinbarte Termin um die durch die Störung aufgetretene Zeit.

Wenn dem Besteller wegen einer Verzögerung, die Infolge Eigenverschuldung des Lieferanten entstanden ist, Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Die beträgt für jede volle Woche der Verspätung $\frac{1}{2}$ v. H., im ganzen Monat aber höchstens 5 v.H., vom Wert desjenigen Teiles der Gesamtlieferung der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden konnte.

V. Eigentumsvorbehalt

Der gelieferte Gegenstand bleibt bis zur Erfüllung aller unserer Ansprüche gegen den Besteller, gleichgültig, auf welchem Rechtsgrund sie beruhen, unser Eigentum.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, den gelieferten Gegenstand oder die gelieferten Teile zurückzuverlangen. Der Besteller ist zur Herausgabe

verpflichtet. Die Zurücknahme bedeutet keine Vertragsauflösung. Wir sind berechtigt, mit dieser Leistung entstandene Kosten, trotz Zurücknahme, geltend zu machen.

Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt jedoch an uns bereits jetzt alle Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltswerte ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Wir werden von diesem Recht gegen Dritte erst dann Gebrauch machen, wenn die Zahlungsverpflichtung nicht eingehalten wird.

VI. Garantien

Von uns werden grundsätzlich die von unseren Lieferanten gewährten Garantien weitergegeben. Andernfalls gelten die von der Bundesrepublik herausgegebenen Allgemeinen Garantiebedingungen.

Weitergehende Garantiebedingungen bedürfen auf alle Fälle der besonderen schriftlichen Zustimmung bei Auftragsbestätigung.

Soweit unsererseits Bauleistungen erbracht werden, gilt die VOB.

Bei Ersatzlieferungen, die zu von uns gelieferten Maschinen erfolgen, gelten die Garantiebedingungen für Ersatzteillieferungen. Einbaugarantien treten nur dann auf, wenn unsere Monteure einen speziellen Montageauftrag erhalten haben und dieser gesondert vergütet wird.

Mängelrügen bedürfen auf jeden Fall der Schriftform des Bestellers oder des Auftragnehmers. Mündliche Reklamationen bei uns oder unseren Mitarbeitern gelten als nicht anerkannt.

Bei aus Garantieansprüchen zu erfolgenden Ersatzlieferungen sind Fracht- und Montagekosten inbegriffen, soweit eine Montage durch unser Fachpersonal erforderlich ist und der Einbau eines solchen Teiles nicht vom Besteller durchgeführt werden kann.

Für die als Ersatz gelieferten Teile und Ausbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Monate. Sie läuft mindestens aber bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung an dem Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.

Durch den Auftragnehmer dürfen bei Mängeln selbst keine unbilligen Veränderungen an dem Lieferobjekt durchgeführt werden, es sei denn, dies ist schriftlich mit uns abgesprochen.

VII. Montage

Soweit mit durchzuführenden Lieferungen Montageverpflichtungen übernommen worden sind, muss der Auftragnehmer dafür sorgen, dass für das Montagepersonal arbeitsfähige Verhältnisse an der Baustelle geschaffen werden und die zugesagten Hilfskräfte bereit stehen.

Unser Montagepersonal ist berechtigt, die Arbeiten abzubrechen, sobald die zugesagten Hilfskräfte nicht bereit stehen oder diese die zugesagten Arbeiten nicht ausführen können. Die uns durch den Abbruch der Montage entstehenden Zusatzkosten können zusätzlich berechnet werden.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, soweit Montagegerät verwandt wird, welches während der Montagezeit auf der Baustelle oder in Nebenräumen verbleibt, die Aufsicht über diese Teile zu übernehmen, bzw. dafür zu sorgen, dass sie von keinem Unbefugten benutzt werden. Während der Montagedauer ist die kostenlose Benutzung von sozialen Räumen durch unser Montagepersonal sicherzustellen und Strom für die Montagegeräte, und, falls erforderlich, Wasser und Beleuchtung zur Verfügung zu stellen.

Bei der durch unser Fachpersonal durchgeführten Inbetriebnahme von Maschinen, die wir geliefert haben, ist es erforderlich, dass ein Beauftragter des Bestellers anwesend ist, dem bei der Inbetriebnahme die Anlage erklärt werden kann. Darauf kann der Besteller nicht vorbringen, ihm sei die Anlage nicht ordnungsgemäß erklärt worden.

VIII. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Alle Geschäftsbeziehungen mit uns unterliegen ausschließlich deutschem Recht. Erfüllungsort für Leistungen und Lieferungen ist Hamm/ Westf. bzw. bei Montagearbeiten die Montagestelle.

Gerichtsstand für alle sich aus den Geschäftsbeziehungen ergebenden Streitigkeiten ist Hamm/ Westf..

Diese Gerichtsstandsvereinbarung wird auch ausdrücklich für das Mahnverfahren nach dem §§ 688 It.ZPO getroffen.